Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Breiholz
(Friedhofssatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften
§ 1 Zweck des Friedhofs
§ 2 Verwaltung des Friedhofs
§ 3 Außerdienststellung, Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften
§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof
§ 7 Erreichbarkeit Berechtigter

III. Bestattungsvorschriften
§ 8 Allgemeines
§ 9 Arten der Gräber
§ 10 Ruhefristen
§ 11 Grabbelegung
§ 12 Umbettungen

IV. Nutzungsrecht
§ 13 Allgemeines
§ 14 Übertragbarkeit des Nutzungsrechts
§ 15 Erlöschen des Nutzungsrechts
§ 16 Verzicht

V. Grabstätten
§ 17 Einrichtung der Grabstätten
§ 18 Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber

VI. Grabmale und Einfriedungen
§ 19 Allgemeines
§ 20 Werkstattbezeichnungen
§ 21 Schutz der Grabsteine

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte
§ 22 Allgemeines
§ 23 Vernachlässigung

VIII. Schlussvorschriften
§ 24 Listenführung
§ 25 Gebühren
§ 26 Bestehende Nutzungsrechte
§ 27 Haftung
§ 28 Ordnungswidrigkeiten
§ 29 Sprachform
§ 30 Datenschutz
§ 31 Inkrafttreten

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H.S. 72) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes vom 04. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H.S.70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H.S. 944) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Breiholz vom 01.06.2026 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Friedhofs

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Breiholz. Er dient der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Breiholz ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten, sowie derjenigen, die ein Anrecht auf Benutzung eines Wahlgrabes haben. Ebenso ist es mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung möglich, dass auswärts wohnende Verwandte von Breiholzer Bürgerinnen und Bürgern, sowie Personen, die auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch von Angehörigen auf dem kommunalen Friedhof Breiholz beigesetzt werden wollen, einen Grabplatz erhalten.

§ 2
Verwaltung des Friedhofs

(1) Das Friedhofs- und Bestattungswesen obliegt der Gemeinde Breiholz.

(2) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte werden von der Gemeinde Breiholz wahrgenommen.

(3) Die Arbeiten zur Unterhaltung und Reinigung des Friedhofes, seiner Gebäude und Anlagen werden unbeschadet der Vorschriften des § 18 durch Arbeitskräfte der Gemeinde erledigt. Das Herstellen und Schließen der Gräber erfolgt durch die Arbeitskräfte der Gemeinde nach den Maßgaben der Friedhofsverwaltung.

§ 3
Außerdienststellung, Entwidmung

(1) Jeder Friedhofsteil kann aus wichtigem öffentlichen Grund außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung ist öffentlich bekanntzugeben. Die Nutzungsberechtigten sind unter Beachtung des § 7 zu benachrichtigen.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die Beigesetzten für die verbleibende Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung müssen Umbettungen nur vorgenommen werden, wenn dies ein wichtiges öffentliches Interesse erfordert. Der Umbettungstermin ist den Nutzungsberechtigten unter Beachtung

des § 7 einen Monat zuvor mitzuteilen. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Erbgräbern erlischt, sind den Betroffenen in einem weiteren Bestattungsfall für die restliche Nutzungszeit auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Ist eine Außerdienststellung oder Entwidmung innerhalb der nächsten Zeit abzusehen, so werden keine neuen Nutzungsrechte mehr erteilt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Kinder unter 10 Jahren dürfen ihn nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(2) Es ist verboten, auf dem Friedhof

1. Wege mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Kinderfahrzeugen und Sportgeräten aller Art (z.B. Rollschuhe, Inlineskater) zu befahren, ausgenommen sind Leichenwagen, Kinderwagen, Rollatoren, Fahrzeuge der Gemeinde und Fahrzeuge, die Behinderten oder nach § 6 zugelassenen Gewerbetreibenden dienen,

2. Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,

3. Waren aller Art feilzubieten oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,

4. Druckschriften zu verteilen,

5. in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

6. den Friedhof und seine Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen / Hecken zu übersteigen oder Grabstätten / Grabeinfassungen zu betreten,

7. Trauerfeiern und Begräbnisse ohne Erlaubnis der Angehörigen zu fotografieren,

8. Grabschmuck außerhalb der Grabstätten oder den dafür vorgesehenen Ablageflächen abzulegen,

9. Tiere unangeleint auf dem Friedhof laufen zu lassen und ggf. den Tierkot nicht zu beseitigen,

10. den Friedhof nach Einbruch der Dunkelheit zu betreten,

11. zu spielen, sich sportlich zu betätigen und zu lärmen. Musikwiedergabegeräte dürfen nur zu Trauerveranstaltungen, Gottesdiensten und ähnlichen Anlässen betrieben werden.

§ 6
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten ist jeweils vorher der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Grabstelleninhabers nachzuweisen. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof untersagt.

(2) Die Ausgestaltung der Grabstelle sowie die Form des Grabsteines und dessen Aufstellungsort bestimmt die Gemeinde oder deren Beauftragter.

(3) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Grabnutzungsberechtigten haben Grabmale dauernd im verkehrssicheren Zustand zu halten, d.h. regelmäßig zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Die Grabnutzungsberechtigten sind verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.

§ 7
Erreichbarkeit Berechtigter

(1) Die Nutzungsberechtigten und ihre Rechtsnachfolger sowie sonstige Verfügungsberechtigte müssen der Friedhofsverwaltung zur Wahrung ihrer Rechte ihre zustellfähige Anschrift und jede Änderung derselben mitteilen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist im Falle von Hinweisen, Aufforderungen, Fristsetzungen oder sonstigen schriftlichen Erklärungen lediglich verpflichtet, deren Zustellung unter der bekannten Anschrift zu versuchen. Sie wird bei Postrückläufen noch eine Anfrage bei der Meldebehörde des zuletzt bekannten Wohnorts durchführen und genügt ihren Verpflichtungen abschließend durch ein für drei Monate an der Grabstätte aufgestelltes Steckschild und eine öffentliche Bekanntmachung ihrer Erklärung nach Maßgabe der Vorschrift über öffentliche Bekanntmachungen in der Hauptsatzung der Gemeinde. Zusätzlich kann die Friedhofsverwaltung die Erklärung auch in dem Bekanntmachungskasten am Eingang des Friedhofes veröffentlichen.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8
Allgemeines

(1) Bestattungen sind bei der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles schriftlich anzumelden. Die Friedhofsverwaltung setzt im Einvernehmen mit dem Bestattungsunternehmen und/oder dem Pastor / der Pastorin Ort und Zeit der Beisetzung fest.

(2) Die Beisetzung darf nur erfolgen, nachdem bei der Friedhofsverwaltung vorgelegt wurden:

1. Sterbeurkunde des zuständigen Standesamtes,

2. Leichenpass, soweit bei auswärts Verstorbenen ein solcher nach dem Bestattungsgesetz erforderlich ist,

(3) Die Verstorbenen müssen bei Erdbestattungen ordnungsgemäß eingesargt sein. Ausnahmen von der Sargpflicht aus religiösen und weltanschaulichen Gründen werden auf Antrag von der Friedhofsverwaltung zugelassen. Der Transport eines Toten auf dem Friedhof ist ausschließlich in einem geschlossenen Sarg zulässig.

(4) Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

(5) Die Urnen auf dem Urnengrab für Unbekannte werden ohne Angehörige und anonym beigesetzt.
Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung des Leichnams soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Schutzurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 9
Arten der Gräber

(1) Folgende Grabarten werden vorgehalten:

Erdbestattungen:
1. Wahl- / Familiengrab
2. Reihengrab in Rasenlage

Urnenbestattungen:
3. Urnengrab auf einem Wahl- / Familiengrab
4. Urnengrab auf anonymer Friedhofsfläche
5. Urnengrab in Rasenlage mit Grabplatte
6. Urnengrab unter einem Baum

(2) Flächen für Gräber in Rasenlage werden von der Friedhofsverwaltung gesondert ausgewiesen.

§ 10
Ruhefristen

Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabes für Erwachsenengräber (Sargbestattung) 30 Jahre. Für Urnengräber und für Urnen in Erbgräbern beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.

§ 11
Grabbelegung

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhefrist nur mit einem Leichnam oder Asche belegt werden, sofern sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

(2) Urnen von Ehegattinnen und Ehegatten dürfen in einem Urnengrab beigesetzt werden. Die Ruhefrist endet dann 20 Jahre nach der letzten Beisetzung. Wird durch die letzte Beisetzung die verbleibende Nutzungszeit durch die in § 10 bestimmten Ruhefristen überschritten, so ist bereits vor der Beisetzung eine Verlängerung des Nutzungsrechts in der Weise zu beantragen, dass die Nutzungsdauer der Ruhefrist entspricht.

(3) In den Wahl- und Familiengräbern können ohne besondere Zustimmung der Friedhofsverwaltung nur der Berechtigte und folgende Angehörige beigesetzt werden:

a. Ehegatten;
b. Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und angenommene Kinder;
c. Ehegatten der unter b) genannten Personen.

(4) In einem Wahl- / Familiengrab darf mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung einmalig auch die Urne des Ehegatten oder eines Verwandten des Erstbestatteten beigesetzt werden, sofern die verbleibende Dauer des Nutzungsrechts ausreicht.

(5) In belegten und unbelegten Wahl- / Familiengräbern darf mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung pro Grabplatz auch zusätzlich zur Erdbestattung je eine Urne eines Verwandten beigesetzt werden.

§ 12
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften, eines Antrages des Nutzungsberechtigten und der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zu erteilen. Der Antragsteller hat zuvor eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Gesundheitsamtes und die Zustimmung des zuständigen Ordnungsamtes beizubringen. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.

(3) Umbettungen dürfen nur von einem dafür eingerichteten Gewerbebetrieb im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Sie sollen in den Monaten Oktober bis einschließlich März vorgenommen werden. Die Umbettungen finden unter Ausschluss der

Öffentlichkeit statt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den genauen Zeitpunkt der Umbettung. Die entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(4) Der Ablauf der Ruhefrist wird durch eine Umbettung nicht berührt.

IV. Nutzungsrecht

§ 13
Allgemeines

(1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte und Pflichten nach dieser Satzung.

(2) Die Friedhofsverwaltung bestimmt, für welche Grabstätte dem Antragsteller das Nutzungsrecht zugewiesen wird. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht nicht.

(3) Das Nutzungsrecht wird nicht vor der Zahlung der festgesetzten Gebühren verliehen.

§ 14
Übertragbarkeit des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht kann auch im Voraus erworben werden.

(2) Bei Reihengräbern kann binnen sechs Monaten vor Ablauf des Nutzungsrechts dessen Verlängerung um jeweils 10 Jahre beantragt werden. Wird bei einer Beisetzung die verbleibende Nutzungszeit durch die in § 10 bestimmten Ruhefristen überschritten, so ist bereits vor der Beisetzung eine Verlängerung des Nutzungsrechts in der Weise zu beantragen, dass die Nutzungsdauer der Ruhefrist entspricht. Wird dieser Antrag nicht gestellt oder ihm nicht entsprochen, so ist die Beisetzung im jeweiligen Reihengrab unzulässig.

§ 15
Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht erlischt mit Ablauf der Nutzungszeit; ausgenommen sind Wahl-/Familiengräber.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit fallen die Grabstätten der Gemeinde zum Zwecke der freien Nutzung wieder zu. Der Nutzungsberechtigte kann die Grabmale und sonstigen Anlagen von der Grabstätte entfernen. Sind sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, so werden sie von der Friedhofsverwaltung beseitigt.

§ 16
Verzicht

(1) Der Verzicht auf ein erworbenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte durch Nutzungsberechtigte ist grundsätzlich nicht möglich. Er kann jedoch in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung erklärt werden. In diesem Fall ist der Verzicht gebührenpflichtig.

(2) Der Verzicht berührt nicht die Ruhefrist. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Entschädigungsansprüche von Verzichtenden wegen bereits gezahlter Gebühren bestehen nicht.

V. Grabstätten

§ 17
Einrichtung der Grabstätten

Särge müssen von einer Erdschicht von mindestens 0,90 m bedeckt sein, Urnen müssen in einer Tiefe von mindestens 0,65 m beigesetzt werden.

§ 18
Pflege, Anlage und Bepflanzung der Gräber

(1) Die Gräber sind spätestens drei Monate nach der Beisetzung von den Nutzungsberechtigten in einer des Friedhofs würdigen Weise gärtnerisch anzulegen und bis zum Ablauf des Nutzungsrechts zu unterhalten und zu pflegen. Auf den Reihengräbern in Rasenlage und den unbenannten Urnengräbern wird durch die Friedhofsverwaltung Rasen angesät und gepflegt.

(2) Die einzelnen Urnengräber, die Gesamtfläche der Urnengrabstätten für Unbenannte und die Reihengräber in Rasenlage werden durch die Friedhofsverwaltung eingefasst.

(3) Im oberen Bereich der Grabstätten in Rasenlage richtet die Friedhofsverwaltung eine Kieselfläche ein. Nur auf dieser angelegten Kieselfläche sind Steckvasen oder Pflanzschalen als Grabschmuck zugelassen.

(4) Die Grabstätten (ohne Rasengräber) sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen und großwüchsigen Sträuchern ist nicht gestattet. Die Gewächse müssen auf Anweisung der Friedhofsverwaltung beschnitten oder entfernt werden.

(5) Verwelkte Blumen und Kränze sowie Wildkräuter sind von den Gräbern zu entfernen.

(6) Das Belassen von Kunststoffen jeglicher Art auf den Grabstätten ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Kranzschmuck, Steckvasen, Grableuchten und Blumentöpfe.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von chemischen Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

VI. Grabmale und Einfriedungen

§ 19
Allgemeines

(1) Die Aufstellung von Grabsteinen sowie die Anlage von Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zeichen und Inschriften auf den Grabsteinen dürfen nichts Anstößiges enthalten. Die im Zusammenhang mit der Aufstellung des Grabsteines entstehenden Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.

(2) Jeder Grabstein muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein.

(3) Grabsteine für Urnengräber dürfen nicht über 0,50 m hoch und höchstens 0,25 m² groß sein. Sie sind ohne Sockel aufzustellen.

(4) Auf der im oberen Bereich der Grabstätten in Rasenlage von der Friedhofsverwaltung eingerichteten Kieselfläche (§ 18 Abs. 3) ist die Aufstellung eines Grabsteines durch die Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Die Zustimmung zur Aufstellung von Grabsteinen kann versagt werden, wenn die Grabsteine nicht den Vorschriften des Abs. 1 entsprechen. Dies gilt auch für die Wiederverwendung alter Grabsteine. Ohne Genehmigung aufgestellte Grabsteine können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Dasselbe gilt für Einfriedigungen, Einfassungen sowie alle übrigen baulichen Anlagen. Hierauf sind die Nutzungsberechtigten unter Beachtung des § 7 hinzuweisen.

§ 20
Werkstattbezeichnungen

Werkstattbezeichnungen dürfen nur seitlich unten oder rückwärtig an den Grabsteinen und nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

§ 21
Schutz der Grabsteine

(1) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt oder wesentlich verändert werden.

(2) Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen der Grabsteine oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht wird.

(3) Lose oder schief stehende Grabsteine kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Nutzungsberechtigten umlegen lassen. Wird der Grabstein trotz schriftlicher Aufforderung unter Beachtung des § 7 innerhalb einer Frist von einem Monat nicht ordnungsgemäß wieder aufgestellt, so kann die Friedhofsverwaltung ihn auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen oder wieder aufstellen lassen.

(4) Ist weder der Eigentümer der Grabsteine noch der Nutzungsberechtigte bekannt und auch nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Friedhofsverwaltung sechs Monate nach

Durchführung des Verfahrens nach § 7 den betreffenden Grabplatz einebnen und sämtliche auf ihm befindlichen Gegenstände beseitigen.

VII. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 22
Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen entsprechend der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck.

(2) Für die Herrichtung und Instandhaltung sind die Nutzungsberechtigten bzw. die jeweiligen Rechtsnachfolger verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Nutzungszeit.

§ 23
Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß entsprechend den Vorschriften dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, haben die Nutzungsberechtigten auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung unter Beachtung des § 6 die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Außerdem werden die Nutzungsberechtigten durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten ihrer Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf deren Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die Nutzungsberechtigten schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

(3) Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes sind die Nutzungsberechtigten nochmals unter Beachtung des § 7 schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In dem Entziehungsbescheid werden die Nutzungsberechtigten aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Nach Ablauf der jeweiligen Frist fallen das Grabmal und die sonstigen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Breiholz.

(4) Der Ablauf der Ruhefrist bleibt unberührt.

VIII. Schlussvorschriften

§ 24
Listenführung

Die Friedhofsverwaltung führt ein Friedhofsregister, in welches jahrgangsweise unter fortlaufender Nummer die vollen Namen der Bestatteten und der Erwerber des

Nutzungsrechts, der Name des Bestatters, die Nummer des Grabes und die für die Beerdigung zu entrichtenden Gebühren eingetragen werden.

§ 25
Gebühren

Zur Deckung der Kosten, die durch die Unterhaltung und Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen entstehen, sowie für die Verleihung der Nutzungsrechte an Grabplätzen werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung ergibt.

§ 26
Bestehende Nutzungsrechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, gelten grundsätzlich die Vorschriften dieser Satzung, es sei denn, die bisherigen Regelungen waren für die Nutzungsberechtigten günstiger.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 27
Haftung

(1) Die Gemeinde Breiholz haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtung, durch dritte Personen oder Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungsvorschiften.

(2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Breiholz nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Von dieser Haftungsbeschränkung ausgenommen sind alle Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

a. § 5 Abs. 1 sich nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,

b. § 5 Abs. 2 Ziffer 1 ohne Genehmigung die Wege mit Kraftfahrzeugen, Fahrrädern, Kinderfahrzeugen oder Sportgeräten aller Art befährt,

c. § 5 Abs. 2 Ziffer 2 Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,

d. § 5 Abs. 2 Ziffer 3 Waren aller Art oder gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,

e. § 5 Abs. 2 Ziffer 4 Druckschriften verteilt,

f. § 5 Abs. 2 Ziffer 5 in der Nähe einer Beisetzung jegliche Arbeiten durchführt,

g. § 5 Abs. 2 Ziffer 6 Einfriedungen und Hecken übersteigt sowie Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt betritt,

h. § 5 Abs. 2 Ziffer 7 eine Trauerfeier oder ein Begräbnis ohne Genehmigung der Angehörigen fotografiert,

i. § 5 Abs. 2 Ziffer 8 Grabschmuck außerhalb der Grabstätten oder den dafür vorgesehenen Ablageflächen ablegt,

j. § 5 Abs. 2 Ziffer 9 Tiere unangeleint mit sich führt und/oder den Tierkot nicht wieder entfernt,

k. § 5 Abs. 2 Ziffer 11 spielt, sich sportlich betätigt, lärmt und/oder Musikwiedergabegeräte ohne vorherige Genehmigung betreibt,

l. als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird,

m. Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann gem. § 134 Abs. 6 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße geahndet werden. Auf das Verfahren und die Festsetzung der Geldbuße findet das „Gesetz über Ordnungswidrigkeiten" (OWiG) in seiner jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 29
Sprachform

Soweit in dieser Satzung die männliche Sprachform benutzt wird, bezieht sich diese gleichermaßen auf Menschen jeden Geschlechts.

§ 30
Datenschutz

(1) Die Gemeinde Breiholz bzw. die Gemeinde Fockbek als geschäftsführende Gemeinde für das Amt Hohner Harde darf personenbezogene Daten der beigesetzten Verstorbenen, von Antragstellern und Nutzungsberechtigten erheben, verarbeiten, speichern und nutzen, soweit dies zur Erfüllung der ihr nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben erforderlich ist und im Einklang mit den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen steht.

(2) Die Gemeinde Breiholz bzw. die Gemeinde Fockbek als geschäftsführende Gemeinde für das Amt Hohner Harde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von nach Abs. 1 anfallenden oder angefallenen Daten eine Friedhofskartei sowie ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der

Gebührenerhebung nach dieser Satzung und zur Friedhofsverwaltung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(3) Zur Durchführung dieser Satzung, zur Vermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung der gemäß § 25 zu erlassenden Gebührensatzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Meldeamt oder Standesamt durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Bestattung von Bestattungsunternehmen oder von Angehörigen der Verstorbenen übermittelt worden sind. Die Gemeinde Fockbek als geschäftsführende Gemeinde für das Amt Hohner Harde darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen und zum Zwecke der Durchführung der Friedhofssatzung und der Abgabenerhebung weiterverarbeiten.

§ 31
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Friedhofssatzung für den Friedhof der Gemeinde Breiholz vom 29.04.1976 außer Kraft.

Breiholz, den 15.06.2026

Bürgermeister

GEMEINDE BREIHOLZ 2 KREIS RENDSBURG-ECKERNFÖRDE